

Harmonisierung der Rechnungslegung von Familienunternehmen

61. Deutscher Betriebswirtschafter-Tag
Berlin, 25. September 2007

Dr. Dieter Truxius, Heraeus Holding GmbH

Eckdaten des Heraeus-Konzerns



	in Mrd. €	in %
Gesamtumsatz	12,08	+ 29,7
Handel	9,39	+ 30,4
Produkte	2,69	+ 27,4
	in Mio. €	in %
Jahresüberschuss	173	+ 65,1
Mitarbeiter	11.275	+ 6,1

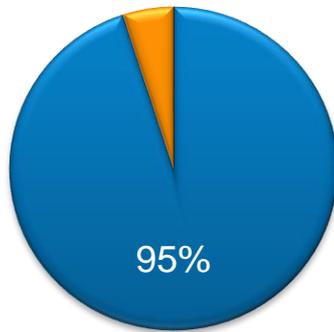


Grundfragen aus der Sicht der deutschen Familienunternehmen

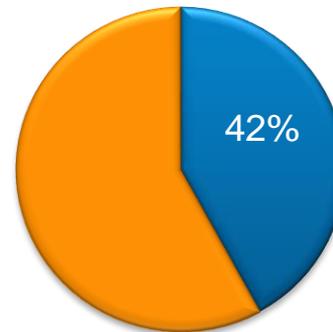
- **Besteht Harmonisierungsbedarf in Richtung IFRS?**
- **Welche Ziele soll der Konzernabschluss eines Familienunternehmens erfüllen?**
- **Soll auch der Einzelabschluss an IFRS angeglichen werden (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz)?**
- **Erst IFRS-Reform – dann Harmonisierung?**
- **Oder europäischer Sonderweg: „EFRS“?**

Familienunternehmen in Deutschland

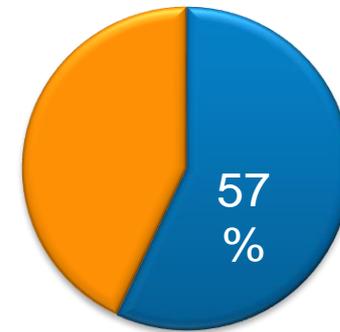
Anzahl



Umsatz



Beschäftigte D



■ Familienunternehmen

Alle Unternehmen		
3,43 Mio.	4 223 Mrd. €	23,9 Mio.
Familienunternehmen		
3,25 Mio.	1 774 Mrd. €	13,6 Mio.
TOP 50 Familienunternehmen		
500	743 Mrd. €	2,2 Mio.

Stand 2004/2005, Quelle: IfM 2007

Familienunternehmen in Deutschland

2 000 AG/KGaA	(28%)*
360 000 GmbH	(80%)*
110 000 KG/GmbH & Co. KG	(91%)*
350 000 GbR/OHG	(96%)*
2 400 000 Einzelunternehmen	(100%)*

- Vielfach stark international geprägt („Exportweltmeister Deutschland“)
- Nicht selten Global Player in attraktiven Nischenmärkten
- Geschäftspartner und Kreditgeber fordern zunehmend Finanzinformationen nach international anerkannten Regeln

*) Anteil an der Anzahl aller Unternehmen der jeweiligen Rechtsform in Deutschland

**Das HGB ist international nicht ausreichend anerkannt!
Das ist Fakt – wenn auch nur zum Teil gerechtfertigt.**

Wesentliche Schwäche des HGB:

Verschiebung von de facto realisierten Gewinnen in die Zukunft
und dort dann Vertuschung schlechter Ergebnisse durch Auflösen stiller Reserven, die vorher in guten Zeiten durch extensive Nutzung von Wahlrechten gelegt wurden („Anker mit Kette“)

Wesentliche Stärke des HGB:

Praktisch kein Ausweis unrealisierter Gewinne
und damit wirksame Ausschüttungssperre für nominale Kapitalerhaltung

Oberziel IFRS:

Entwicklung hochwertiger Rechnungslegungsstandards für Unternehmen aller Größenklassen und Rechtsformen

Grundannahme der Standardsetzer IASB und FASB:

Wenn die Informationsbedürfnisse der „Investoren“, d. h. der an kurzfristigen Kursgewinnen orientierten Anleger, und der sie beratenden Analysten erfüllt sind, dann sind auch die Informationsbedürfnisse aller anderen Abschlussadressaten weitgehend erfüllt.*

*) vgl. auch *Bruns/Beiersdorf* in: Winkeljohann/Herzig (Hrsg.): IFRS für den Mittelstand, Stuttgart 2006, S. 48

**In Familienunternehmen gibt es keine solchen „Investoren“!
Warum sollen deren Informationsbedürfnisse der Maßstab sein?**

Shareholder-Typologie



**Oberstes Informationsziel der Rechnungslegung
für Familienunternehmen:**

Ermittlung des ausschüttungsfähigen Periodenerfolgs

oder

Ermittlung des Unternehmenswertes zum Stichtag?

Eindeutige Antwort:

„Ein kurzfristig orientierter ‚Unternehmenshändler‘ braucht ebenso wie der Gebrauchtwagenhändler eine ‚Schwacke-Liste‘; der mittelständische Unternehmer braucht so etwas nicht für sein Unternehmen, das er weiterführen, aber nicht veräußern will.“

Jürgen Heraeus

These:

Die Absicht, einen Stichtags-Marktwert für ein Unternehmen **mit den Mitteln der Rechnungslegung** und **zeitnah** zu ermitteln, muss theoretisch und praktisch scheitern!

Argumente:

1. Mit der zwangsläufigen **Einzelbewertung** der „Vermögensgegenstände“ und Schulden werden niemals alle Wertkomponenten erfasst; das gilt vor allem für **selbst geschaffene Werte** wie Produktinnovationen und die effiziente Organisation und Kombination der Produktionsfaktoren
2. Eine Einzelbewertung zum **Fair Value** ist nur für das **nicht betriebsnotwendige Vermögen**, wie z. B. Reservegrundstücke, Wertpapiere des Umlaufvermögens (Liquiditätsreserven), angemessen, sofern dafür Marktwerte existieren.

These:

Die Absicht, einen Stichtags-Marktwert für ein Unternehmen mit den Mitteln der Rechnungslegung und zeitnah zu ermitteln, muss theoretisch und praktisch scheitern!

Argumente (Fortsetzung):

3. Das **betriebsnotwendige Vermögen** ist mit dem *Value in Use*, theoretisch also mit dem Barwert der künftigen Cash-Flows aus der betrieblichen Nutzung, anzusetzen.

Da dieser Barwert in der Praxis oft **nicht genau genug** ermittelt und erst recht nicht auf die einzelnen Vermögensgegenstände aufgeteilt werden kann, bleiben nur die **Anschaffungskosten** – und bei Inflation die **Wiederbeschaffungskosten** – als Bewertungsmaßstab für eine seriöse Rechnungslegung!

These:

Die Absicht, einen Stichtags-Marktwert für ein Unternehmen **mit den Mitteln der Rechnungslegung** und **zeitnah** zu ermitteln, muss theoretisch und praktisch scheitern!

Fazit:

- Eine Einzelbewertung des betriebsnotwendigen Vermögens und des dafür erforderlichen Fremdkapitals zum Fair Value ist nicht zielführend und trotz des hohen Ermittlungsaufwands zu ungenau und nicht aktuell
- Sie verletzt auch grundsätzliche Prinzipien der Rechnungslegung, wie Verlässlichkeit (reliability), Vorsicht (prudence) und das angemessene Verhältnis von Kosten und Nutzen (cost benefit balance)
- Auch am Kapitalmarkt wird deshalb die von vielen Analysten und einigen Investoren geforderte umfassende Fair-Value-Bilanzierung nur kümmerliche Zusatzinformationen für Anlageentscheidungen bringen

Während der Konzernabschluss primär an den Informationszielen der Eigen- und Fremdkapitalgeber ausgerichtet werden kann, sind die beiden anderen wesentlichen Ziele der Rechnungslegung:

- **Ausschüttungsbemessung**

und

- **Ermittlung der Steuerzahlungen**

durch den Einzelabschluss zu erfüllen.

Eine Harmonisierung der Konzernrechnungslegung und der nationalen Vorschriften für die Einzelabschlüsse der Konzerngesellschaften ist deshalb grundsätzlich erstrebenswert, darf aber nicht zu Nachteilen für die Unternehmen, insbesondere in steuerlicher Hinsicht, führen.



In der aktuellen Diskussion über eine HGB-Reform geht es um **22** wesentliche Sachthemen zum Einzelabschluss:

Subjektive Einschätzung		Grad der Einigkeit in Deutschland*		
		Allgemeine Einigkeit	Mehrheitliche Einigkeit	Kontroverse
Übereinstimmung mit IFRS	JA	10	3	6
	NEIN	3	-	

*) DRSC, IdW, BDI, VMEBF, weitere Verbände, Hochschullehrer, Wirtschaftsjournalisten

VMEBF: Vereinigung für die Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts von Familienunternehmen
(70 Mitgliedsfirmen, 250 Mrd. € Umsatz, 1,2 Mio. Mitarbeiter)

A. Allgemeine Einigkeit in D plus Übereinstimmung mit IFRS

§ HGB

1. Aktivierungspflicht für den erworbenen Geschäftswert (246)
2. Aktivierungspflicht für Disagio, USt, Zölle/Verbrauchssteuern (250)
3. Fair Value höchstens für nicht betriebsnotwendiges Vermögen (253)
4. Abzinsungspflicht für Rückstellungen > 12 Monate Restlaufzeit (253)
5. Beschränkung des gemilderten NWP auf Finanzanlagen (253)
6. Abschaffung Willkürabschreibungen mit Übergangsregelung (253)
7. Wertaufholungsgebot (253)
8. Aktivierungspflicht für Material-GK in den Herstellungskosten (255)
9. Aktivierungsverbot für Ingangsetzungsaufwendungen (269)
10. Aktivierungspflicht für latente Steuern auf zeitliche Differenzen (274)

Immerhin fast die Hälfte aller wesentlichen Sachthemen!

B. Mehrheitliche Einigkeit in D plus Übereinstimmung mit IFRS

§ HGB

- | | |
|--|------------|
| 1. Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit | (247, 254) |
| 2. Abschaffung nur steuerlich zulässiger Abschreibungen | (254) |
| 3. Abschaffung LIFO, außer bei tatsächlicher Verbrauchsfolge | (256) |

C. Allgemeine Einigkeit in D, aber Abweichung gegenüber IFRS

§ HGB

- | | |
|--|------------|
| 1. Bewertung Pensionsrückstellungen mit langfristigem durchschnittlichem Marktzins und Übergangsfrist 10 Jahre | (249, 253) |
| 2. Planmäßige Goodwill-Abschreibungen über 15 Jahre | (253, 309) |
| 3. Eigenkapitalcharakter von Gesellschaftereinlagen in Personenhandelsgesellschaften | (272) |

D. Kontroverse Auffassungen in Deutschland

	§ HGB
1. Aktivierung selbst erstellter immaterieller Anlagegüter	(248)
2. Generelles Passivierungsverbot für Aufwandsrückstellungen	(249)
3. Fair Value für betriebsnotwendiges Vermögen	(253)
4. Aktivierungspflicht für Verwaltungskosten und betriebliche Altersversorgung in den Herstellungskosten	(255)
5. Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge	(274)
6. Einführung eines ergänzenden Solvenztests	(-)

VMEBF:

1. **Aktivierungsverbot** wegen mangelnder Wertobjektivierung
2. **Ausnahmen** für Restrukturierung, unterlassene Instandhaltung u. ä.
3. **Festhalten** am Anschaffungskostenprinzip, wie oben erläutert
4. **Wahlrecht beibehalten**, wenn Maßgeblichkeit bleibt
5. **Aktivierungsverbot**, da VV nicht auf Differenzen HB/StB beruhen
6. **Befürwortung**, sofern praktikable Ermittlungsvorschriften

Zusätzlicher Vorschlag der VMEBF:**Einführung eines allgemeinen Wesentlichkeitsgrundsatzes
für den Konzernabschluss in das HGB**

„Die Vorschriften der §§ 297 – 314 HGB brauchen nicht angewendet werden, wenn sie für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind“

(§297 Abs. 4, neu)

Erst IFRS-Reform - dann Harmonisierung

Kein eigenständiger SME-Standard, sondern

- Reformiertes Framework
- Full-IFRS für börsennotierte Unternehmen
- Größenabhängige Erleichterungen in jedem einzelnen Standard
- Erleichterungen für Unternehmen, die nur Fremdkapital am Kapitalmarkt aufnehmen

„EFRS“ als Notlösung

Auf dem Weg zu „europäischen IFRS“?

Der Beginn einer gewissen Abkehr der EU von den IFRS

FAZ vom 27.08.07

- Bei weiterer Entfernung der IFRS von den bewährten Prinzipien der „kontinentaleuropäischen“ Bilanzierung könnte ein europäischer Sonderweg politisch unvermeidlich werden.
- Die schlechten Erfahrungen mit den seinerzeitigen 4. und 7. EG-Richtlinien dämpfen allerdings die Hoffnung auf Besserung, wenn ein solcher Sonderweg eingeschlagen würde.
- Der Sonderweg könnte vermieden werden, wenn das IASB seine bisherige dogmatische Haltung, z. B. zur Fair Value-Bilanzierung, überdenkt . Dafür gibt es gerade erste Anzeichen - siehe dazu die nächste (und letzte) Folie mit bemerkenswerten Statements des IASB-Vorsitzenden



Sir David Tweedy, IASB Chairman in: Insight, Q3, 2007:

„The first myth is that we are obsessed with fair value... Our supposed obsession is grossly overstated.“

„Very few people think that we should only use fair value in the balance sheet and very few want only historical cost. So what people want is a mixture and the only decision is where do we cut it?

There didn't seem to be a huge desire to value operational assets. People were quite happy with cost. There were mixed views on financial instruments, and as for surplus assets, many people thought they should be at value.“

„We will not be writing detailed US-style standards. They will be principle-based standards.“

Wenn diesen Worten Taten folgen, kann es vorwärts gehen!

